

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Nienhagen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nienhagen in seiner Sitzung vom 20.11.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Nienhagen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Neufassung:

„Steuersätze

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (Spielhallen ausgenommen) 20,00 Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 40,00 Euro
2. Musikautomaten 5,00 Euro
3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 8,00 Euro
4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 250,00 Euro
5. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. 1 a und b.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Nienhagen, 20.11.2001

GEMEINDE NIENHAGEN


Hallensleben
Bürgermeister



Vergnügungssteuersatzung

der Gemeinde Nienhagen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.08.1997 und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nienhagen in seiner Sitzung vom 17.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuern für in ihrem Gemeindegebiet veranstaltete Vergnügungen gewerblicher Art, und zwar für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung unmittelbar an den Einnahmen oder den Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 3

Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 4

Steuersätze

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (Spielhallen ausgenommen) 40,00 DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 80,00 DM
2. Musikautomaten 10,00 DM
3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 DM
4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 DM

5. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. 1 a und b.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 4, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 6

Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die 1. Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 4 genannten Apparate oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Nienhagen, 17.11.1998

GEMEINDE NIENHAGEN


Hallensieben
Bürgermeister

